

# RS OGH 1995/5/9 10ObS78/95, 10ObS2339/96k, 10ObS297/97t, 10ObS85/99v, 10ObS26/99t, 10ObS3/00i, 10ObS

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.05.1995

## Norm

ASVG §255 Abs3 A

ASVG §255 Abs1 E

ASVG §273 Abs1

## Rechtssatz

Der im § 255 Abs 3 ASVG ausdrücklich vorgeschriebene Maßstab der Lohnhälfte ist auch nach Abs 1 der zitierten Gesetzesstelle und nach § 273 Abs 1 leg cit anzulegen. Alle aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit zu leistenden Pensionen haben Lohnersatzfunktion (Gehaltsersatzfunktion). Diese Leistungen sollen aber erst erbracht werden, wenn der (die) Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr imstande ist, wenigstens die in seiner (ihrer) Berufsgruppe (Facharbeiter und Angestellte) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Hilfsarbeiter) für gesunde Versicherte regelmäßig erzielbare Lohnhälfte (Gehaltshälfte) zu erwerben. Dabei ist der durchschnittliche Verdienst als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. Soweit der durchschnittliche Verdienst zB in Kollektivverträgen festgelegt ist, sind die danach zustehenden Löhne und Gehälter auch dann als Vergleichsmaßstab heranzuziehen, wenn in Einzelfällen höhere Verdienste erreicht werden. Werden jedoch in der in Betracht kommenden Berufsgruppe regelmäßig über den Tariflöhnen und Tarifgehältern liegende Entgelte gezahlt, sind diese zugrundzulegen. In der Regel ist von der Normalarbeitszeit auszugehen.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 78/95

Entscheidungstext OGH 09.05.1995 10 ObS 78/95

- 10 ObS 2339/96k

Entscheidungstext OGH 08.10.1996 10 ObS 2339/96k

nur: Der im § 255 Abs 3 ASVG ausdrücklich vorgeschriebene Maßstab der Lohnhälfte ist auch nach Abs 1 der zitierten Gesetzesstelle und nach § 273 Abs 1 leg cit anzulegen. (T1)

- 10 ObS 297/97t

Entscheidungstext OGH 09.09.1997 10 ObS 297/97t

Ähnlich; Beisatz: Kann der Versicherte in den Verweisungsberufen voll eingesetzt werden kann, ist anzunehmen, daß er zumindest den kollektivvertraglichen Lohn erhält, sodaß sich die Frage der Lohnhälfte nicht stellt (SSV-NF

9/46). (T2)

- 10 ObS 85/99v  
Entscheidungstext OGH 04.05.1999 10 ObS 85/99v  
Vgl auch; Beis wie T2
- 10 ObS 26/99t  
Entscheidungstext OGH 29.06.1999 10 ObS 26/99t  
Vgl; Beisatz: Kann der Versicherte seine bisherige Tätigkeit weiter ausüben, stellt sich die Frage nach der "Lohnhälfte" nicht. (T3)
- 10 ObS 3/00i  
Entscheidungstext OGH 21.03.2000 10 ObS 3/00i  
Auch; Beis wie T2
- 10 ObS 182/00p  
Entscheidungstext OGH 25.07.2000 10 ObS 182/00p  
Auch
- 10 ObS 390/01b  
Entscheidungstext OGH 16.04.2002 10 ObS 390/01b  
Vgl auch; Beis wie T2
- 10 ObS 309/01s  
Entscheidungstext OGH 18.06.2002 10 ObS 309/01s  
Vgl auch; Beis wie T3
- 10 ObS 22/03p  
Entscheidungstext OGH 04.03.2003 10 ObS 22/03p  
nur T1
- 10 ObS 96/04x  
Entscheidungstext OGH 27.07.2004 10 ObS 96/04x  
Ähnlich; Beis wie T2
- 10 ObS 109/06m  
Entscheidungstext OGH 12.09.2006 10 ObS 109/06m  
Vgl auch; nur: Der im § 255 Abs 3 ASVG ausdrücklich vorgeschriebene Maßstab der Lohnhälfte ist auch nach Abs 1 der zitierten Gesetzesstelle und nach § 273 Abs 1 leg cit anzulegen. Alle aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit zu leistenden Pensionen haben Lohnersatzfunktion (Gehaltersatzfunktion). Diese Leistungen sollen aber erst erbracht werden, wenn der (die) Versicherte aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr imstande ist, wenigstens die in seiner (ihrer) Berufsgruppe (Facharbeiter und Angestellte) oder auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt (Hilfsarbeiter) für gesunde Versicherte regelmäßig erzielbare Lohnhälfte (Gehaltshälfte) zu erwerben. Dabei ist der durchschnittliche Verdienst als Vergleichsmaßstab heranzuziehen. (T4); Beisatz: § 255 Abs 3 ASVG stellt in Bezug auf die zumutbare Entgelthöhe im Verweisungsberuf (nur) auf die gesetzliche Lohnhälfte als Mindesteinkommensgrenze ab. (T5); Beisatz: Im Hinblick auf den Fürsorgecharakter eignen sich weder der Ausgleichszulagenrichtsatz noch ein Sozialhilfepflichterichtsatz als maßgebliche Kriterien zur Begründung von Invalidität nach § 255 Abs 3 ASVG. (T6)
- 10 ObS 199/06x  
Entscheidungstext OGH 19.12.2006 10 ObS 199/06x  
Auch; nur T4; Beis wie T5; Beis wie T6
- 10 ObS 29/08z  
Entscheidungstext OGH 10.06.2008 10 ObS 29/08z  
Auch; Beis wie T5; Beis wie T6; Beisatz: Zu dieser „gesetzlichen Lohnhälfte“ hat der Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass als Vergleichsmaßstab der übliche Verdienst heranzuziehen ist, den ein gesunder Versicherter durch die Verweisungstätigkeit als Vollzeitbeschäftigter regelmäßig in der Normalarbeitszeit erzielen kann. Der an der Höhe des regelmäßig erzielbaren Entgelts zu messenden vollen Arbeitsfähigkeit der typisierten Vergleichsperson ist sodann die nach denselben Kriterien zu messende individuelle Arbeitsfähigkeit des Versicherten gegenüberzustellen. (T7)
- 10 ObS 83/08s

Entscheidungstext OGH 26.06.2008 10 Obs 83/08s

Auch; Beis wie T5; Beis wie T7

- 10 Obs 58/17b

Entscheidungstext OGH 18.05.2017 10 Obs 58/17b

Auch

- 10 Obs 180/21z

Entscheidungstext OGH 20.04.2022 10 Obs 180/21z

Vgl

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0084408

**Im RIS seit**

15.06.1997

**Zuletzt aktualisiert am**

03.06.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)